

Umsetzung des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle
Rechte in Österreich

Kommentar zum 3. und 4. Staatenbericht
der österreichischen Bundesregierung
anhand ausgewählter Themen

September 2005

Teil II: Erfüllung extraterritorialer Staatenpflichten

Herausgeber: FIAN Österreich / Evangelische Entwicklungszusammenarbeit

IMPRESSUM:

Herausgeber

Evangelische Entwicklungszusammenarbeit
1180 Wien, Martinstr. 25
Tel: 01/ 408 80 73
Fax: 01/405 76 31
E-mail: office@evang-eza.at
www.evang-eza.at

FIAN Österreich:
1080 Wien, Laudongasse 40
Tel: 01/ 405 55 15/ 316
Fax: 01/ 405 55 19
www.fian.at

Koordination:

Lisa Sterzinger
E-mail: lisa.sterzinger@tele2.at

Mit Beiträgen von:

Ute Hausmann, Gottfried Mernyi, Philipp Schneider,
Gertrude Klaffenböck, Lisa Sterzinger

Redaktion der Übersetzung:

Margot Fassler, Gertrude Klaffenböck
Lisa Sterzinger

Mit Unterstützung von:



Bildungskommission der
Evangelischen Kirche A.u.H.B. i.Ö.

INHALTSVERZEICHNIS

0. Einführung	4
1. Extraterritoriale Staatenpflichten als Ausgangspunkt für kohärente Politik der Armutssenkung	5
1.1 Die Frage der Kohärenz im österreichischen Kontext.....	5
1.2 Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen durch Kohärenz-Assessments	8
1.2.1 Prüfung der Konsistenz nationaler Politiken mit Menschenrechtsstandards	9
1.2.2 Einführung von Menschenrechtskohärenz in der Europäischen Union	10
1.2.3 Österreichs internationale Verpflichtungen in internationalen Finanzinstitutionen .	10
1.3 Aufbau einer kohärenten Menschenrechtspolitik	12
2. Das Recht auf Nahrung in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit	15
2.1 Österreichs finanzieller Beitrag zur Ländlichen Entwicklung	15
2.2 Ländliche Entwicklung und Zugang zu Land	18
2.3 HIV/AIDS und das Recht auf Nahrung	20
2.3.1 Die Pandemie als globale Herausforderung	20
2.3.2 Menschenrechte und HIV/Aids	21
2.3.3 Zugang zu lebensverlängernden Medikamenten als Menschenrecht	23
2.3.4 Aids – kein Aufgabenfeld für die internationale Kooperation Österreichs ?	25
3. Soziale Verantwortung von Unternehmen im Kontext extraterritorialer Staatenpflichten	29
3.1 Soziale Verantwortung von Unternehmen – die österreichische Debatte	29
4. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	36
Glossar	39
Internetseiten:.....	39

0. EINFÜHRUNG

ÖSTERREICHS ERFÜLLUNG EXTRATERRITORIALER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEM INTERNATIONALEN PAKT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE MENSCHENRECHTE

FOKUS: DAS RECHT AUF ANGEMESSENE NAHRUNG

Die Österreichische Regierung, insbesondere die Austrian Development Agency (ADA), diskutiert derzeit die Einführung eines Menschenrechtsansatzes in die Entwicklungspolitik. In dieser Diskussion kooperiert die ADA mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) ebenso wie mit NGOs. Beispielsweise werden Aufträge für ein Assessment von bilateralen Entwicklungsprojekten im Bereich Menschenrechte und Demokratie¹ erteilt oder das laufende FIAN-Projekt „Den Menschenrechten Vorrang geben! WSK-Rechte in der Österreichischen Entwicklungs-zusammenarbeit“ finanziert. Die ADA / das BMAA plant, ihre Menschenrechtspolitik bis Ende 2005 vorzulegen.

FIAN begrüßt natürlich die Formulierung einer Menschenrechtspolitik für die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, ist jedoch besorgt, dass diese Politik sich nicht angemessen mit der Frage von Kohärenz von Entwicklungspolitik und anderen Politikfelder befasst. Die stattfindende Debatte hat allerdings politischen Raum geschaffen um nicht nur die Kohärenz mit entwicklungspolitischen Zielen, sondern auch im Hinblick auf bestehende menschenrechtliche Verpflichtungen - insbesondere jene unter dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (IPwskR) - anzusprechen.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn das Komitee über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) der Österreichischen Regierung Empfehlungen geben könnte, wie eine Kohärenz aller Politiken in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erzielt werden kann.

In diesem Parallelbericht wollen wir Informationen über die derzeitige Debatte zu Kohärenz in Österreich, bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen, institutionelle Herausforderungen und – ein Bereich von besonderem Anliegen – die menschenrechtliche Bewertung von österreichischen Privatinvestitionen im Ausland vorlegen. Wir schlagen darüber hinaus vor, dass Österreich, durch den in seiner Politik für Ländliche Entwicklung gegebenen Fokus auf Landfragen, eine wichtige Rolle in der Umsetzung der FAO-Leitlinien zum Recht auf angemessene Nahrung spielen kann. Daneben ermuntern wir die Österreichische Bundesregierung (ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG), die Schaffung von international bindenden Vorschriften, basierend auf den "Normen über Verantwortungen von transnationalen Konzernen und anderen Geschäftsunternehmen im Hinblick auf

¹ Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte „Erhebung von Projekten der bilateralen öEZA im Bereich Menschenrechte und Demokratisierung“, Februar 2004

Menschenrechte“, zu unterstützen, wie sie gegenwärtig in der Un-Kommission für Menschenrechte diskutiert wird.

1. EXTRATERRITORIALE STAATENPFLICHTEN ALS AUSGANGSPUNKT FÜR KOHÄRENTE POLITIK DER ARMUTSREDUZIERUNG

1.1 DIE FRAGE DER KOHÄRENZ IM ÖSTERREICHISCHEN KONTEXT

Das EZA-Gesetz (EZA-G) beinhaltet eine Kohärenzklausel, die einfordert, dass die Ziele und Prinzipien der ÖEZA-Politik in allen Bundespolitiken mit möglichen Auswirkungen auf Entwicklungsländer berücksichtigt werden: *„Der Bund berücksichtigt die Ziele und Prinzipien der Entwicklungspolitik bei den von ihm verfolgten Politikbereichen, welche die Entwicklungsländer berühren können.“* (§ 1 (5) EZA Gesetz 2002, inkl. Novellierung 2003). Diese Definition von Kohärenz beinhaltet alle drei Aspekte, wie sie im Konzept von Kohärenz der DAC-Leitlinien² zur Armutsreduzierung enthalten sind:

Politik – Koordination bedeutet, die verschiedenen institutionellen und leitenden Systeme, welche Politik formulieren, zur Zusammenarbeit zu veranlassen.

Politik – Konsistenz bedeutet abzusichern, dass einzelne Politiken sich nicht widersprechen, und Politiken zu vermeiden, die mit entsprechenden politischen Zielen in Konflikt stehen – in diesem Fall der internationalen Armutsverminderung.

Politik – Kohärenz geht noch darüber hinaus; sie schließt die systematische Unterstützung von sich gegenseitig verstärkenden politischen Aktionen quer durch die Regierungsabteilungen und Agenturen ein, welche Synergien schaffen, um die definierten Ziele zu erreichen.

Die österreichische Entwicklungspolitik hat vor allem folgende Ziele zu verfolgen:

1. die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums - verbunden mit strukturellem, institutionellem und sozialem Wandel - führen soll,
2. die Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, insbesondere durch die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und guter Regierungsführung, sowie
3. die Erhaltung der Umwelt und den Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung. (§ 1 (3) EZA Gesetz 2002, inkl. Novellierung 2003).

² OECD: DAC Guidelines on Poverty Reduction, p. 101

Alle Maßnahmen müssen darüber hinaus folgende Prinzipien berücksichtigen:

1. die Zielsetzungen der Regierungen und der betroffenen Bevölkerung in den Entwicklungsländern in Bezug auf Geschwindigkeit und Form des Entwicklungsprozesses sowie deren Recht auf Wahl des eigenen Entwicklungsweges
2. die Integration der Maßnahmen in das soziale Umfeld unter besonderer Beachtung kultureller Aspekte und die Verwendung angepasster Technologie
3. die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie
4. in sinnvoller Weise die Bedürfnisse von Kindern und von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen (§1(4) EZA-Gesetz 2002, inkl. Novellierung 2003).

Während jedes Ministerium verpflichtet ist, entsprechend diesem Gesetz vorzugehen, liegt es in der Verantwortung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (BMAA), die Erfüllung zu überwachen und abzusichern, insofern die Verantwortung für die Durchsetzung beim BMAA verbleibt. Ein Dreijahresprogramm gibt Anleitung für die allgemeine Entwicklungspolitik Österreichs. Wichtig dabei ist, dass dieses Programm auch die technische Kooperation mit Osteuropa einschließt. Das Dreijahresprogramm ist nicht nur ein internes Dokument für das BMAA, sondern das BMAA arbeitet dieses in Konsultation mit dem Finanzministerium aus, legt es jährlich dem Ministerrat vor und unterbreitet es dem österreichischen Parlament zur Information.

Das gegenwärtige Dreijahresprogramm 2004–2006 führt die vorangegangenen Schwerpunkte auf Wasser und Sanitäreinrichtungen, Energie und die Förderung von demokratischer Entwicklung fort - mit neu geplanten Initiativen für Wirtschaft und Entwicklung³

Das gegenwärtige Dreijahresprogramm 2004–2006 sieht zwei Aktionsfelder für Kohärenz vor:

- a) Internationaler Handel: „In diesem Sinne wird das BMAA in Umsetzung des Kohärenzprinzips des EZA-G die entwicklungspolitische Dimension etwa auch in die österreichische Verhandlungsvorbereitung für die 6. WTO-Ministerkonferenz in Hongkong einbringen.“⁴
- b) Privater Sektor: „Im Sinne der bestmöglichen Koordination aller entwicklungspolitischen Instrumente und des Kohärenzgebotes im EZA-Gesetz wird die Sektion VII des BMAA die „Plattform Wirtschaft und Entwicklung“ weiterführen, (...)“ und „Um österreichischen Unternehmen die Investition in Partnerländern zu erleichtern, sollen künftig alle verfügbaren Finanzierungs- und Wirtschaftsinstrumente wie beispielsweise Investitions Garantien,

³ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (BMAA): Dreijahresprogramm 2004–2006 für die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit, überarbeitete Version, Wien 2004

⁴ ebd, S 53

Exportkredite und Starthilfen besser zusammenwirken und mit der Entwicklungszusammenarbeit koordiniert sein.⁵(vgl. auch Kapitel 3 zur Diskussion)

Dieses Zitat illustriert bereits den Bedarf für die Einführung von Standards, die angewendet werden können, um die Konsistenz der Politiken mit den entwicklungspolitischen Zielen abzuschätzen. Der Ausdruck "die entwicklungspolitische Dimension etwa auch in die österreichische Verhandlungsvorbereitung für die 6. WTO-Ministerkonferenz in Hongkong einbringen" enthält keine Informationen bezüglich der Ziele, die in den Verhandlungen zur WTO-Ministerkonferenz erreicht werden sollen. Internationale Handelsregeln können Auswirkungen auf alle übergeordneten Ziele der Österreichischen EZA-Politik haben. Besonders interessant ist im Falle von Österreich jedoch die Anleitung, wie sie durch das Prinzip gegeben wird, dass jede Maßnahme "die Zielsetzungen der Regierungen und der betroffenen Bevölkerung in den Entwicklungsländern in Bezug auf Geschwindigkeit und Form des Entwicklungsprozesses sowie deren Recht auf Wahl des eigenen Entwicklungsweges, berücksichtigen muss." Daraus lässt sich schließen, dass Standards nicht nur das Ergebnis, sondern auch den Prozess betreffend entwickelt werden sollten.

Standards und Leitlinien sind besonders wichtig für die Verantwortlichen in Ministerien, wenn die Kohärenz einer spezifischen Politik mit den allgemeinen entwicklungspolitischen Zielen festgestellt wird. Die Leitlinien des Entwicklungshilfekomitees der OECD (DAC Development Assistance Committee) zur Armutsreduzierung sind insofern hilfreich, als sie eine Liste von relevanten Politikthemen beinhalten. Es fehlen jedoch Standards als auch anleitende Prinzipien, wie mögliche Auswirkungen gemessen werden können⁶. Kohärenz war ein Schwerpunktthema der Diskussion im DAC-Expertengutachten zu Österreich von 2004. Neben anderen Themen führen die Autoren des Schlussberichtes an, „das BMAA erkennt seine führende und koordinierende Rolle in Kohärenzarbeit, wie sie im EZA-Gesetz festgelegt ist, an, gesteht jedoch ein, dass ihm Beschäftigte und analytische Kapazitäten fehlen, um Kohärenzfragen in einer systematischen Weise anstatt ad hoc behandeln zu können.“⁷ Während die Entwicklung von Standards und Indikatoren zentral sind für die Bewertung von Konsistenz, ist die Frage der institutionellen Kapazität und der Prozedere gleichermaßen wichtig.

⁵ ebd, S 40

⁶OECD: DAC Guidelines on Poverty Reduction

⁷ OECD: DAC Peer Review, Austria, 2004, p.43

1.2 UMSETZUNG MENSCHENRECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN DURCH KOHÄRENZ-ASSESSMENTS

“Unglücklicherweise gibt es heute einen wachsenden Mangel an Kohärenz in den Regierungspolitiken, was zum Beispiel bedeuten kann, dass, während sie sich dem Menschenrechtsansatz in der Entwicklungspolitik verpflichtet sehen, sie sich zur gleichen Zeit beispielsweise für Handelspolitiken engagieren, die negative Auswirkungen auf Menschenrechte in anderen Ländern haben können.”⁸ Diese Stellungnahmen von Jean Ziegler, Sonderberichterstatte für das Recht auf Nahrung, im diesjährigen Bericht an die UN-Menschenrechtskommission zeigt, dass das Problem von Politik-Kohärenz nicht nur eine Herausforderung für die Armutsreduzierung darstellt sondern auch für die Verwirklichung von Menschenrechten, insbesondere von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten.

Weder das EZA-Gesetz noch das Dreijahresprogramm 2004 – 2006 erwähnen explizit wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Da die neue Menschenrechtspolitik noch nicht veröffentlicht wurde, gibt es bisher keine Information, welchen Ansatz das BMAA (und in Folge davon die ADA) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) betreffend verfolgen wird. Die bisher mangelnde Verbundenheit mit WSK-Rechten weist darauf hin, dass WSK-Rechte nicht automatisch in etwaigen Kohärenz-Assessments inkludiert werden. Gleichzeitig aber stellen WSK-Rechtsstandards eine wirkungsvolle Grundlage dar, auf der etwaige Verfahren für ein Kohärenz-Assessment aufbauen können.

Wichtig ist auch die Feststellung, dass ein Assessment der Menschenrecht-Kohärenz von Politiken, die Menschen in anderen Ländern betreffen, nicht einem Kohärenz-Assessment für entwicklungspolitische Ziele untergeordnet werden kann. Im Zentrum der Menschenrechtsdebatte über Politik - Kohärenz liegt der Begriff der extraterritorialen Verpflichtungen, als sie sich von internationalen Menschenrechtsverträgen, aber auch allgemeiner von der UN-Charta und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung ableiten. Das UN-Komitee über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (CESCR) stellt bezüglich des Rechts auf Nahrung in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 12 (General Comment No 12) fest, dass „(...) die Vertragsstaaten Schritte unternehmen (sollen), um die Wahrnehmung des Rechts auf Nahrung in anderen Ländern zu achten, dieses Recht zu schützen, den Zugang zu Nahrung zu erleichtern und erforderlichenfalls die notwendige Hilfe zu leisten.“ In den FAO-Leitlinien zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung haben die FAO-Mitgliedsstaaten betont, dass es eine internationale Dimension in der Verwirklichung gibt.

⁸ E/CN.4/2005/47, para 40

UN-Sonderberichterstatter über extraterritoriale Verpflichtungen im Rahmen des Rechts auf Nahrung

„Gemäß der Ansicht des Sonderberichterstatters müssen Staaten, um ihren Verpflichtungen unter dem Recht auf Nahrung vollständig nachzukommen, das Recht auf Nahrung von Menschen, die auf anderen Territorien leben, respektieren, schützen und die Gewährleistung dieses Rechts fördern. Die Respektierungspflicht ist eine Mindestverpflichtung und verlangt von den Staaten, sicherzustellen, dass ihre Politiken und Praktiken nicht zu Verletzungen des Rechts auf Nahrung in anderen Ländern führen. Die Schutzpflicht verlangt von Staaten, sicherzustellen, dass ihre eigenen BürgerInnen und Unternehmen, ebenso wie andere dritte Parteien, die ihrer Jurisdiktion unterliegen, einschließlich transnationaler Unternehmen, das Recht auf Nahrung in anderen Ländern nicht verletzen. Die Verpflichtung zur Unterstützung der Gewährleistung des Rechts auf Nahrung verlangt von Staaten, abhängig von der Verfügbarkeit an Ressourcen, die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung in anderen Ländern zu fördern und die notwendige Hilfe, wenn angefordert, bereitzustellen.“⁹

1.2.1 PRÜFUNG DER KONSISTENZ NATIONALER POLITIKEN MIT MENSCHENRECHTSSTANDARDS

Die Anerkennung der Verpflichtung, die Rechte von Menschen in anderen Ländern zu respektieren, ist der Ausgangspunkt für eine Beurteilung der Menschenrecht-Konsistenz von Politiken und deren Umsetzung. Eine solche Beurteilung muss die Identifizierung von möglicherweise betroffenen Gruppen in anderen Ländern einschließen. Sie muss darüber hinaus die Auswirkung auf die Fähigkeit der anderen Regierung, die Rechte der Menschen in ihrem Territorium zu respektieren und zu schützen, untersuchen. Wenn negative Auswirkungen festgestellt werden können, muss überprüft werden, ob diese Auswirkungen auf nationaler Ebene so weit entschärft werden können, dass keine Rechte mehr verletzt werden. Wenn diese Überprüfung zeigt, dass ein Risiko für Menschenrechtsverletzung(en) vorhanden ist, sollte die Politik korrigiert werden.

Die Österreichische Bundesregierung (ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG) wird aufgefordert, einen Menschenrechtsansatz in ihr Kohärenz-Assessment einzuführen, unter anderem als Beitrag seinen Verpflichtungen unter dem WSK-Pakt. Für das Assessment sollten Leitlinien erstellt werden, die auf internationalen Menschenrechtsstandards basieren. Die Österreichische Bundesregierung sollte dem Parlament darüber regelmäßig berichten.

⁹ E/CN.4/2005/47, para 48

1.2.2 EINFÜHRUNG VON MENSCHENRECHTSKOHÄRENZ IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Das Dreijahresprogramm 2004 – 2004 erkennt an, dass „ () die EU wichtiger Akteur hinsichtlich einer Reihe von Kohärenzthemen von unmittelbarer Relevanz für EZA (etwa Wirtschaft, Handel, Migration, Umwelt) (ist)“¹⁰. Diese Tatsache wurde vom DAC-Expertengutachten ebenfalls anerkannt.

Innerhalb der EU ist das Prinzip der Kohärenz durch Artikel 130V des Maastricht-Vertrages von 1992 eingeführt worden. Es verpflichtet die Gemeinschaft, seine entwicklungspolitischen Ziele in den von ihr umgesetzten Politiken, welche möglicherweise Entwicklungsländer betreffen, zu beachten. Zu diesem Zweck wurden in der Folge institutionelle Mechanismen angegliedert, einschließlich der Gruppierung verschiedener Directorate unter dem Kodennamen RELEX, die in die EU-Außenpolitik involviert sind.

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Umsetzung des Kohärenz-Prinzips¹¹ meinte die Außenministerin, dass die Umsetzung der „3 Cs“: coherence, coordination und complementarity auf EU-Ebene verbesserungswürdig sei. Die Außenministerin sprach drei Haupthindernisse an: historische Entwicklungen, nationale Interessen und administrative Hürden. Sie fügte hinzu, dass Österreich auf beiden Ebenen – der Experten- ebenso wie der politischen Ebene – dazu beitragen kann, die Wichtigkeit dieses Prozesses herauszustreichen, und die Notwendigkeit, den Prozess zu beschleunigen.

FIAN unterstützt den Vorschlag des Expertengutachtens des Entwicklungshilfekomitees der OECD (DAC Peer Review), nach dem „die EU-Präsidentschaft Österreichs im Jahr 2006 eine besondere Gelegenheit bietet, Kohärenzthemen auf EU-Ebene aufzugreifen“.¹² **FIAN und EAEZ schlagen darüber hinaus vor, dass ein spezifischer Beitrag von Österreich die Einführung von Menschenrechtskohärenz auf Europäischer Ebene sein kann.**

1.2.3 ÖSTERREICHS INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN IN INTERNATIONALEN FINANZINSTITUTIONEN

Österreich ist Mitglied der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds (IWF) und in regionalen Finanzinstitutionen. Um den Einfluss als relativ kleines Wirtschaftsland zu sichern, hat Österreich sich mit neuen andern Ländern in der Weltbank zusammengeschlossen. Diese

¹⁰ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten /BMAA: LÄNDLICHE ENTWICKLUNG – Sektorpolitik der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, Stand 2.06.03, S41

¹¹ GZ.BmaA-AR.8.14.01/0008-VII/2005

¹² OECD: DAC Peer Review, Austria, 2004, S.43

Gruppe von zehn Ländern wird durch einen Exekutivdirektor repräsentiert. Die Position des Exekutivdirektors wird nach dem Rotationsprinzip abwechselnd von Österreich und Belgien besetzt (früher wurde die Position alle zwei Jahre, jetzt alle vier Jahre weitergereicht). Der österreichische Exekutivdirektor hat seine Funktion im November 2004 an Belgien übergeben. Diese Konstellation wirft verschiedene Fragen auf: Etwa wie Österreichs Interessen in der Weltbank und anderen internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) vertreten werden, aber auch wie Österreich seine menschenrechtlichen Verpflichtungen im Kontext der IFIs erfüllen kann.

Im Februar 2005 veröffentlichte das österreichische Finanzministerium einen strategischen Leitfaden für Österreichs Verpflichtungen in internationalen Finanzinstitutionen (IFIs)¹³. Der Leitfaden beabsichtigt, Österreichs politische Positionen in den IFIs zu fördern - mit dem Ziel, die Effizienz und Kohärenz von IFIs in Bezug auf Entwicklung zu verbessern. Der Leitfaden diskutiert auch die Förderung österreichischer Wirtschaftsinteressen in den IFIs. Für die Umsetzung des Leitfadens werden eigene Planungs- und Koordinierungsinstrumente zu jeder IFI entwickelt werden.

Im Leitfaden werden Menschenrechte hauptsächlich im Abschnitt über Good Governance diskutiert. Die Förderung von Good Governance in Entwicklungsländern wird darin als eine wichtige Aktivität von IFIs angesehen. Österreich orientiert seine Definition von Good Governance entlang der Linien der EU, diese schließt Menschenrechte, wie sie in internationalen Abkommen definiert sind, mit ein. Während die meisten IFIs ihre Aktivitäten auf einen reduzierten, technischen Ansatz von Good Governance konzentrieren, unterstützt Österreich eine Interpretation der Statuten von IFIs, die es IFIs ermöglichen wird, die Förderung von Demokratie und Menschenrechten in ihren Politiken zu Good Governance einzuschließen. Österreich unterstützt darüber hinaus den Standpunkt, dass alle von IFIs geförderten Politiken und Programme Good Governance beachten sollen. Alle Länderprogramme sollten auf einer detaillierten Analyse der politischen Stabilität und der Menschenrechtssituation im Land basieren. IFIs sollten auch mehr Ressourcen für Good Governance vorsehen.¹⁴

Obwohl dies sehr wertvolle Initiativen sind, ist es enttäuschend zu sehen, dass im strategischen Leitfaden die Frage der Kompatibilität von IFI-geförderten Politiken mit Menschenrechten nicht angesprochen wird. Er bezieht weder die direkte Verantwortung von IFIs in Bezug auf Menschenrechte mit ein noch diskutiert er die Verpflichtungen des österreichischen Staates. In seinem Bericht an die Menschenrechtskommission 2005 stellt der Sonderberichterstatter zum Recht auf Nahrung fest: "Es ist evident, dass die von einem

¹³ Bundesministerium für Finanzen: Strategischer Leitfaden des BMF für die internationalen Finanzinstitutionen, Februar 2005

¹⁴ ebd, S 16

Landwirtschaftsminister oder Finanzminister innerhalb der WTO, des IWF oder Weltbank getroffenen Entscheidungen Akte der Autoritäten eines Staates sind, die Auswirkungen außerhalb ihres Territoriums hervorrufen können. Wenn diese Auswirkungen zu Verletzungen des Rechts auf Nahrung führen, dann müssen diese Entscheidungen revidiert werden.“ (para 52)

Im Zuge der Umsetzung des Strategischen Leitfadens für Österreichische Politik in Bezug auf IFIs wird die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG bzw. das Finanzministerium aufgefordert, der Verbesserung interner Kontrollmechanismen, wie beispielsweise dem Inspection Panel der Weltbank, im Hinblick auf Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Darüber hinaus ist die innerhalb der IFIs geförderte Politik in eine Menschenrechtskonsistenz-Prüfung einzubinden, um Kohärenz zu sichern.

1.3 AUFBAU EINER KOHÄRENTEN MENSCHENRECHTSPOLITIK

Entsprechend dem Verständnis des Entwicklungshilfekomitees der OECD (in der Folge kurz: DAC), beinhaltet eine vollständige Kohärenzpolitik nicht nur ein Assessment von möglichen negativen Auswirkungen, sondern sieht auch Verantwortlichkeiten für alle Politikbereiche, die Armutsreduzierung weltweit zu unterstützen. Das Gleiche gilt für die Verwirklichung von Menschenrechten. Der WSK-Pakt verpflichtet in Abschnitt 2.1 Vertragsstaaten zur internationalen Kooperation in der Verwirklichung der Rechte des Paktes. Entwicklungszusammenarbeit ist eines der wichtigen Instrumente in dieser Hinsicht, aber nicht das einzige. Die Stärkung des internationalen Menschenrechtssystems ist äußerst wichtig, genau so wie ein Mainstreaming von Menschenrechten in allen Bereichen internationaler Politik.

Beispielsweise hat Österreich bei der Entwicklung der Freiwilligen Leitlinien für die Durchsetzung des Rechts auf Nahrung der FAO eine wichtige Rolle gespielt. Trotz knapp allozierter Budgetmittel in den beiden involvierten Ministerien konnte der Prozess durch Expertise, Koordination und mit dem Engagement vonseiten der BeamtInnen entsprechend unterstützt werden. Die Entwicklung von Freiwilligen Richtlinien der FAO für die Durchsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung zeigt, wie wichtig die Beiträge nationaler Regierungen zur Umsetzung von Menschenrechten auf internationaler Ebene sind.

In den FAO-Leitlinien für das Recht auf angemessene Nahrung sind Vorgaben und Handlungsanleitungen für - über die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums hinausgehende - Politikbereiche vorgesehen. In dieser Hinsicht ist nun wichtig, einen Nachfolgeprozess auf nationaler Ebene einzuleiten, der eine entsprechende Umsetzung in

den Bereichen Entwicklungspolitik, Finanzen, Landwirtschaft sowie Wirtschaft- und Außenpolitik in Österreich vorsieht.

Ein koordinierter Prozess zur Einführung und Durchsetzung normativer Vorgaben sowie eine entsprechende Überprüfung von Programmen und Politik im Rahmen der bi- als auch der multilateralen Entwicklungspolitik, der Agraraußenhandels- und Wirtschaftspolitik sind denkbare erste Schritte dafür. Darüber hinaus sind in Österreich keine nationalen Institutionen zur Überprüfung von Menschenrechtsstandards für das Recht sich zu ernähren entwickelt. Im Zuge des internationalen Jahres der Menschenrechte 1998 wurden in allen Ministerien Menschenrechts-KoordinatorInnen eingeführt. Bisher fehlt jedoch ein institutionalisierter Prozess der Untersuchung und ständigen Beobachtung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung in Österreich und in seiner internationalen Politik, in den NGOs, unabhängige Institutionen und andere InteressenvertreterInnen involviert sind.

Empfehlungen des DAC zu Kohärenz¹⁵

- Um Monitoring und politische Kohärenz für Entwicklung zu sichern, wird das Außenministerium / BMAA folgendes benötigen:
 - eine detaillierte Strategie oder einen politischen Rahmen (z.B. für MDGs und Armutsreduzierung), von dem aus sie den Entwicklungsimpakt anderer Politiken abschätzen kann
 - die Mittel, um analytische Kapazitäten zu verpflichten, und
 - Beschäftigte, um eine wirksame Kohärenzarbeit zu initiieren und zu organisieren.
- Im Dreijahresprogramm 2004 – 2006 sollte ein Kapitel über Politikkohärenz, in dem Bereiche, in denen das Außenministerium kurz- und mittelfristige Fortschritte erreichen will, spezifiziert werden (Kohärenz-Agenda), aufgenommen werden.
- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft könnte wegen seiner führenden Rolle in Österreichs Strategie für Nachhaltige Entwicklung und seiner Verantwortung für Landwirtschaft als einem Schwerpunktbereich von Kohärenzangelegenheiten, ein besonderer Partner des Außenministeriums in der Kohärenzarbeit sein
- Kohärenzarbeit bedarf öffentlicher Bewusstseinsbildung und österreichische NGOs können eine proaktive Rolle spielen, in dem sie die Aufmerksamkeit auf Politiken, die inkohärent mit Zielen der Entwicklungspolitik sind, lenken.

¹⁵ DAC Peer Review, Austria, 2004, S.13

Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG wird aufgefordert, eine Menschenrechtspolitik und einen Menschenrechtsaktionsplan zu entwickeln, der unter anderen Themen jene Initiativen darlegt, welche gesetzt werden müssen, um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weltweit zu fördern. Vonseiten der ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG ist ein jährlicher Bericht zu den Aktivitäten der Regierung im Bereich der Menschenrechte an das Parlament zu erstellen.

Wirksame Kohärenzarbeit kann nur bei entsprechend bereit gestellten Mitteln und Kapazitäten gewährleistet werden, weshalb eine Mittelaufstockung vorzusehen ist.

2. DAS RECHT AUF NAHRUNG IN DER ÖSTERREICHISCHEN ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Folgt man dem Sonderberichterstatte für das Recht auf Nahrung, haben Staaten, welche den WSK-Pakt ratifiziert haben, "die Verpflichtung, die Gewährleistung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen. Diese Verpflichtung verlangt von Staaten – abhängig von der Verfügbarkeit von Ressourcen –, die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung in anderen Ländern zu fördern und die notwendige Hilfe bereitzustellen, wenn solche angefordert wird. In den Freiwilligen Leitlinien der FAO über die Durchsetzung des Rechts auf Nahrung wird in Sektion III ebenfalls die Wichtigkeit der Entwicklungszusammenarbeit hervorgehoben. Dieser Abschnitt beabsichtigt weniger, die bestehenden Programme für Ernährungssicherung einzuschätzen als vielmehr einige der Themen zu beleuchten, welche berücksichtigt werden sollten, wenn Österreichs Beitrag zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung in anderen Ländern diskutiert wird.

2.1 ÖSTERREICHS FINANZIELLER BEITRAG ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG ¹⁶

Österreich ist eines der wohlhabendsten Länder, aber seine Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit sind jämmerlich niedrig: Im Jahr 2003 wurden lediglich 0,2% des BIP ausgegeben, was 447 Mio. € ausmacht. Die bilaterale Entwicklungshilfe (Official Development Aid / ODA nach OECD) beträgt rd. 202 Mio. €, die multilaterale Entwicklungshilfe rd. 245 Mio. €. Laut Vorausmeldung an die OECD beträgt die ODA-Leistung Österreichs 2004 0,24% des BNE.

Im Mai 2005 hat die Außenministerin angekündigt, bis 2009 die Ausgaben für EZA auf 0,51% - im Sinne der EU-Einigung - erhöhen zu wollen, und bereits im Jahr 2005 sollen 0,45% des BNE (1.072 Mio. €) erreicht werden.

Von entwicklungspolitischen NGOs wird allerdings kritisiert, dass in diesem Jahr die Erhöhung des EZA-Leistungen überwiegend aus Entschuldungsmaßnahmen für den Irak bestehen – es sich also nicht um Mittel handelt, die für zusätzliche Programme und Projekte zur Verfügung stehen. Die mangelnde Armutsorientierung war daher wiederholt Anlass zur Kritik der gegenwärtigen EZA durch österreichische NGOs. ¹⁷

Die Politik, wie sie im Dreijahresprogramm 2004 – 2006 formuliert ist, gilt hauptsächlich für die Programme und Projekte des BMAA und der ADA. Mit 58,49 Mio. € stellt dies allerdings nur einen kleinen Anteil des Gesamtbudgets dar.

¹⁶ Statistiken beruhen auf ÖEZA-Statistik, wie von ADA unter: www.ada.gv.at. veröffentlicht

¹⁷ Vgl. AGEZ Presseaussendung v. v. 2. März und 17. Mai 2005, sowie Presseaussendung des BMAA: http://www.bmaa.gv.at/view.php3?f_id=8259&LNG=de&version=

Der Budget-Bereich, der von der Sektion VII des BMaA verwaltet wird, macht lediglich 11% der gesamten ODA (Official Development Assistance) aus. Dass der gestaltbare Kernbereich der EZA so niedrig ist, hängt mit der (laut DAC zulässigen) Einberechnung von Entschuldungsprogrammen, indirekten Studienplatzkosten für StudentInnen aus den Entwicklungsländern im ersten Studienjahr und den Kosten für AsylwerberInnen in Österreich zusammen. Dementsprechend kommt nach offizieller Aufschlüsselung die österreichische ODA in erster Linie Polen, Serbien/Montenegro und Ägypten zugute, jedoch keinem der am wenigsten entwickelten Länder.“

Von jenen Menschen, die jährlich an Hunger leiden, so wird geschätzt, leben 80% im ländlichen Raum. Ländliche Entwicklung, die sich an diesen Menschen orientiert, steht daher im Zentrum einer Verwirklichung des Rechts auf Nahrung. Hingegen wurde von Österreich für Ländliche Entwicklung im Jahr 2003 nur ein Betrag von etwa 3,92 Mio. € ausgegeben. Davon waren 1.205.590 € alleine für Mosambik notwendig.¹⁸

Während die OEZA das Ziel der Armutsbekämpfung als eines der wichtigsten Ziele erklärt, hinkt die Praxis der Mittelallokation jämmerlich hinten nach. Als einem der reichsten Länder der Welt (nach OECD an 6. Stelle) kann von Österreich erwartet werden, einen Mindestbeitrag von 0,7% des BNE für Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die der Verbesserung der Situation von Armen und Ärmsten weltweit dienen. Die bisherige Praxis, mit etwaigen Erhöhungen der EZA-Leistungen überwiegend Entschuldungsmaßnahmen zu finanzieren, ist zwar nach OECD Richtlinien zulässig, wird jedoch dem wichtigsten Ziel – der Armutsbekämpfung – nicht gerecht. Hingegen ist ein für die weltweite Armutsbekämpfung strategisch so bedeutender Bereich wie Ländliche Entwicklung deutlich unterdotiert, es wäre daher sinnvoller die Erhöhung des Budgets mit einer zusätzlichen Mittelbereitstellung für Ländliche Entwicklung zu bestreiten und etwa Entschuldungsmaßnahmen aus anderen Quellen zu finanzieren

Weil Ländliche Entwicklung für die weltweite Armutsbekämpfung von strategisch besonderer Bedeutung ist, wird die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG aufgefordert, der OEZA bzw dem Sektorprogramm Ländliche Entwicklung auch quantitativ den entsprechenden Stellenwert einzuräumen.

¹⁸ Hannes Mandorff, Barbara Nöst, Walter Reiter, Ester dos Santos José: Evaluation of the Country Programme Mosambik of the Austrian Development Cooperation Final Report, 28.7.04

Table 1: Programm- und Projekthilfe (PPH):

Verteilung nach Sektoren 2001-2003 in Mio. Euro

DAC Code	Bezeichnung	2001	2002	2003
110	Bildung	8,34	9,66	7,91
120	Gesundheit	5,04	3,96	4,58
130	Bevölkerungspolitik/-programme und reproduktive Gesundheit	0,15	0,32	0,48
140	Wasserversorgung und sanitäre Einrichtungen	4,75	4,12	4,99
150	Regierung (Verwaltung) und zivile Gesellschaft	5,72	7,77	7,40
160	Andere soziale Infrastruktur und Leistungen	0,76	2,49	1,29
100	Soziale Infrastruktur und Leistungen	24,76	28,32	26,64
210	Transport und Lagerhaltung	0,99	0,06	0,11
220	Kommunikation	-0,03	0,08	0,05
230	Energieerzeugung und -verteilung	1,98	1,25	1,49
240	Banken und Finanzwesen	1,33	0,68	0,26
250	Geschäftswesen und andere Leistungen	0,15	0,06	0,04
200	Wirtschaftliche Infrastruktur und Leistungen	4,42	2,13	1,95
310	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	4,9	3,78	3,92
320	Industrie und Gewerbe, Bergbau und Bauwesen	2,93	3,15	2,63
330	Handel und Tourismus	0,75	1,24	1,61
300	Produzierende Sektoren	8,58	8,17	8,16
410	Umweltschutz allgemein	1,59	2,14	1,81
420	Förderung von Frauen	0,44	1,22	0,97
430	Andere multisektorielle Maßnahmen	7,99	7,63	7,20
400	Multisektorielle Maßnahmen	10,02	10,99	9,98
530	Andere Allgemeine Programm- und Warenhilfen	0	0	0
500	Waren- und allgemeine Programmhilfe	0	0	0
600	Entschuldungsmaßnahmen	0,96	0	0
700	Katastrophen-/Soforthilfe	0,82	0,34	0,55
910	Verwaltungskosten des Gebers	4,01	4,51	5,31
920	Unterstützung von NGOs	2,46	1,52	0,74
998	Nicht zuordenbar	7,4	6,33	5,14
900	Sonstige und nicht zuordenbare Leistungen	13,87	12,36	11,20
Gesamt- ergebnis		63,42	62,32	58,49

Quelle: OEZA Statistik/TBK

Eine qualitative Verbesserung der Armutsbekämpfung hätte neben dem oben ausgeführten Aufbau der Menschenrecht-Kohärenz die folgenden Aspekte zu beachten:

2.2 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND ZUGANG ZU LAND

Im Juni 2003 hat die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG ihre Sektorpolitik für Ländliche Entwicklung in der Entwicklungszusammenarbeit veröffentlicht.¹⁹ Die Politik beleuchtet Landfragen als spezifisches Problem. Der Zugang zu Land ist ebenfalls eines der Probleme, das in den Freiwilligen Leitlinien für die Durchsetzung des Rechts auf angemessene Nahrung der FAO (Leitlinie 8), behandelt wird. Eine Evaluierung der Umsetzung der Sektorpolitik Ländliche Entwicklung aus der Perspektive des Rechts auf Nahrung könnte daher ein wertvoller Beitrag zur Implementierung der FAO-Leitlinien sein.

Die Sektorpolitik weist auf das Schlüsselproblem hin, dass der Zugang und die Kontrolle über Land durch nebeneinander bestehende Rechtssysteme geregelt wird. Das Politikkonzept betrachtet das Gewohnheitsrecht bzw. traditionelle Recht als größtes Hemmnis. (S7). Daneben führt das Nebeneinander von modernem Recht und Gewohnheitsrecht zu wachsenden Landkonflikten, welche wiederum durch zunehmende Migration verstärkt werden (S. 18). Um Konflikte eindämmen zu helfen, fördert die österreichische EZA Demokratisierung und Dezentralisierung als Beitrag zu Empowerment und Partizipation (S39). Um diesen Problemen gegenzusteuern, unterstützt die österreichische EZA Vergabe von Landtitel, Landerhebungen und partizipative Entwicklung von Landnutzungsplänen.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, die Programme in einer Art und Weise zu entwickeln, die den Zugang zu Land für Landlose wirksam verbessern und nicht zu weiterer Akkumulation von Grund und Boden in den Händen nationaler Eliten beitragen. Dabei ist von grundlegender Bedeutung, den kollektiven Landtiteln eine gleichrangige Bedeutung einzuräumen wie den individuellen, um in vielen Fällen (z.B. indigenen Gemeinschaften oder Bauern-/Bäuerinnenkooperativen) die Zerstörung von Gemeinden/Kollektiven durch individuelle Verkäufe zu verhindern.

Eine Evaluierung der Auswirkungen von Programmen der OEZA, die Landtitel, Landerhebungen und die Entwicklung von partizipativen Landnutzungspläne behandeln, wäre daher ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien der FAO.

Die Sektorpolitik stellt die verschiedenen Zielgruppen deutlich in den Vordergrund (vgl. Tabelle 2).

¹⁹ Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten/BMAA: LÄNDLICHE ENTWICKLUNG - Sektorpolitik der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, Stand 02.06.2003

Tabelle 2: Zuordnung möglicher Interventionsbereiche entsprechend den Potentialen verschiedener Zielgruppen²⁰

<p>Zielgruppe A:</p> <p>Ländliche Haushalte mit großem Produktionspotential und starker Marktorientierung inklusive einträglichem Nebenerwerb</p>	<p>Mögliche Maßnahmen:</p> <p>Technologische Optimierung von Produktionssteigerung und -diversifikation, Investitionsförderung (z.B. Lagerhaltung, Transport und Kommunikation), Teilhabe an Interessensvertretungen mit lokaler und regionaler Reichweite</p>
<p>Zielgruppe B:</p> <p>Ländliche Haushalte mit ausreichenden Ressourcen und einem Potential zur Überschussproduktion oder Zuerwerb</p>	<p>Mögliche Maßnahmen:</p> <p>Produktionssteigerung und -diversifikation, Produktveredelung und Weiterverarbeitung, Verbesserung des Zugangs zu Märkten und Kapital, Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, Teilhabe an Interessensvertretungen und Assoziationen mit lokaler Reichweite</p>
<p>Zielgruppe C:</p> <p>Ressourcenarme ländliche Haushalte ohne Potential eines Zuerwerbs</p>	<p>Mögliche Maßnahmen:</p> <p>Ernährungssicherung durch Verbesserungen in Produktion und Vermarktung, Verminderung der Arbeitsbelastung, Sicherung des Zugangs zu Information und der Teilhabe am Entwicklungsprozess</p>
<p>Zielgruppe D:</p> <p>Marginalisierte Bevölkerungssteile, Landlose, Flüchtlinge</p>	<p>Mögliche Maßnahmen:</p> <p>Humanitäre Hilfe, Sicherung der individuellen oder kollektiven politischen und sozialen Rechte, Übertragung von Landnutzungstiteln</p>

²⁰ ebd, S 33

Im Annex 2 der Sektorpolitik werden die Fragen behandelt, die zu beantworten sind, bevor ein Projekt zugelassen wird. Zwei von den Fragen drehen sich um Empowerment:

- Wie trägt das Projekt zur Artikulationsfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Zielgruppe bei?
- Auf welche Art und Weise werden lokale Institutionen und politische RepräsentantInnen im Hinblick auf ihre demokratische Verantwortung gegenüber der Bevölkerung sensibilisiert?

In der Annahme eines Menschenrechtsansatzes wäre es angebracht, die folgende Frage hinzuzufügen:

“Wie sind die bestehenden gesetzlichen, institutionellen und politischen Bedingungen der Zielgruppen, zur Einforderung ihrer Rechte beschaffen und auf welche Art und Weise wird das Projekt diese Rahmenbedingungen beeinflussen?”

Das Ende des Dreijahresprogrammes 2004 - 2006 wäre ein geeigneter Ausgangspunkt, um Prioritäten neu zu setzen. Die FAO-Leitlinien für das Recht auf Nahrung können als Grundlage dienen, um im für die weltweite Armutsbekämpfung bedeutenden strategischen Bereich der ländlichen Entwicklung koordiniert und konsistent einen Menschenrechtsansatz umzusetzen. Sie bieten insbesondere für das Sektorprogramm Ländliche Entwicklung einen wichtigen Referenzrahmen.

2.3 HIV/AIDS UND DAS RECHT AUF NAHRUNG

2.3.1 DIE PANDEMIE ALS GLOBALE HERAUSFORDERUNG

AIDS steht für „Acquired Immune Deficiency Syndrome“ („Erworbenes Immunschwäche-Syndrom“). Eine HIV-Infektion (HIV: Human Immuno-Deficiency Virus) führt zu einer Schwächung der Immunabwehr gegen bestimmte Krankheitserreger. Der Organismus versucht zwar, sich mittels Antikörpern gegen die eingedrungenen Fremdorganismen zu wehren, jedoch kommt es ohne Behandlung nach einigen Jahren zu einem Zusammenbruch des Immunsystems und die darauf folgende AIDS -Erkrankung führt zum Tod. Dieser tragische Verlauf kann mittlerweile durch lebensverlängernde Medikamente (hochaktive antiretrovirale Therapie – HAART) verändert werden, welche die Vermehrung des Virus im menschlichen Organismus hemmen und so die Zerstörung des Immunsystems aufhalten.

Seit dem Auftreten der ersten HIV-Fälle vor etwa 25 Jahren haben sich weltweit mehr als 70 Millionen Menschen infiziert und rund 26 Millionen sind gestorben. Zur Zeit sind bis zu 44,3 Millionen Menschen, davon über 2 Millionen Kinder unter 15 Jahren, mit dem HI-Virus infiziert.²¹

Mehr als 90% der HIV-positiven Menschen leben in den so genannten Entwicklungsländern. Die am meisten betroffene Region der Welt ist Afrika südlich der Sahara, wo in manchen Regionen bereits jede/r Dritte HIV-positiv ist. Zur Zeit ist die größte Zunahme an Neuinfektionen in Osteuropa und Zentralasien zu verzeichnen. Von den 800.000 Menschen weltweit, die Zugang zu antiretroviralen Medikamenten haben, leben rund 500.000 in den Industrieländern. Der geschätzte Bedarf an HAART in den so genannten Entwicklungsländern lag im Jahr 2002 bei rund 5.500.000.²²

Neben den dramatischen sozialen und demographischen Folgen sind – insbesondere in Subsahara-Afrika – zunehmend auch wirtschaftliche Auswirkungen der HIV-Pandemie sichtbar. Gemeinsam mit anderen gesundheitsgefährdenden Faktoren wie verschmutztem Trinkwasser, Mangelernährung, Malaria oder TBC trägt HIV/Aids maßgeblich dazu bei, dass ohne verstärkte Bemühungen im Kampf gegen diese Risiken und zusätzliche finanzielle Mittel für die Nord-Süd Kooperation, die UN-Millenniumsziele zur Reduzierung der Armut scheitern werden.

2.3.2 MENSCHENRECHTE UND HIV/AIDS

HIV/Aids und Menschenrechte sind vielfältig miteinander verknüpft. Die Ursachen der Ausbreitung der HIV-Pandemie sind vor allem die wachsende Armut, eine fehlende Zukunftsperspektive für viele junge Menschen, eine unzureichende Gesundheitsversorgung, ein beschränkter Zugang zu spezielleren Informationen über die Infektion, die Benachteiligung von und Gewaltanwendung gegen Frauen sowie die verbreitete Stigmatisierung und Diskriminierung HIV-positiver und an AIDS erkrankter Menschen.

HIV/AIDS hat starke Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung der betroffenen Bevölkerung. Wenn man/frau bedenkt, dass heute 80% der Bevölkerung in den am stärksten von der Pandemie betroffenen Ländern von der Landwirtschaft existenziell abhängig ist, wird klar, dass HIV/Aids eine zusätzliche Bedrohung für Menschen darstellt, die bereits jetzt Hunger und Unterernährung ausgesetzt sind. Nichtsdestotrotz kamen Reaktionen auf die Epidemie hauptsächlich aus dem Gesundheitssektor.

²¹ http://www.unaids.org/wad2004/EPI_1204_pdf_en/Chapter0-1_intro_en.pdf am 18.7.2005

²² International Treatment Access Coalition, 2002 unter <http://www.who.int/hiv/pub/arv/pub24/en/> am 18.7.2005

In Teil III der FAO Leitlinien zum Recht auf Nahrung²³ ist zu lesen:

„Entwickelte Länder und Entwicklungsländer sollten im Wege technischer Zusammenarbeit, einschließlich des Aufbaus institutioneller Kapazitäten, und des Technologietransfers zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, wie bei großen internationalen Konferenzen festgelegt, in allen von diesen Leitlinien erfassten Bereichen und mit besonderem Schwerpunkt auf den Hindernissen für die Ernährungssicherheit wie HIV/AIDS partnerschaftlich handeln, um ihre Anstrengungen zur Erreichung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit zu unterstützen.“

Laut Schätzungen der FAO²⁴ wird der Verlust an landwirtschaftlichen Arbeitskräften in den neun am stärksten von HIV/AIDS betroffenen afrikanischen Ländern von 1985 bis 2020 zwischen 13% (in Tansania) und 26% (in Namibia) betragen. Eine Faktenzusammenstellung von UNAIDS zitiert eine Studie aus Sambia, die zeigt, dass Haushalte, mit einem chronisch kranken Familienoberhaupt 53% weniger von der ihnen zur Verfügung stehenden Fläche landwirtschaftlich nutzen können, als Haushalte, in denen das Familienoberhaupt nicht chronisch krank ist. Wegen der hohen Kosten für Medikamente und Begräbniskosten, haben die Haushalte auch weniger Geld für die Beschaffung von Nahrungsmitteln zur Verfügung.²⁵ Eine weitere Studie vom April 2003 zeigt, dass Haushalte von Alleinerzieherinnen am meisten von Nahrungsunsicherheit betroffen sind.

Die HIV/Aids Epidemie und die Nahrungskrise verstärken sich in Afrika gegenseitig. In Folge dessen entwickelt die FAO gegenwärtig eine umfassende HIV/AIDS Strategie für den Landwirtschaftssektor. Sowohl in der Verhütung als auch in der Linderung der Folgen von HIV/AIDS spielt der Landwirtschaftssektor eine entscheidende Rolle. Gesunde und vielseitige Ernährung stärkt das Immunsystem der Menschen, erhöht ihre Lebensqualität und verlängert ihr Leben.

Für die Verfügbarkeit von und gleichberechtigtem Zugang zu medizinischer Behandlung zu sorgen, zählt zu den Staatenpflichten in Verbindung mit der Umsetzung des Rechts auf Gesundheit. Gleichzeitig sind ein gleichberechtigter Zugang für HIV/Aids-Patienten zu einem funktionierenden Gesundheitssystem eine wichtige Voraussetzung, um insbesondere im Kontext von HIV/Aids einen Ausweg aus der Hungerkrise zu finden und Ernährungssicherung anstreben zu können.

Das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Leben gehören zu den fundamentalen Menschenrechten, die in international anerkannten Menschenrechtsinstrumenten definiert sind. Dazu zählen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (insbesondere

²³ <http://www.verbraucherministerium.de/index-000384F614F41EB6A94B6520C0A8E066.html>

²⁴ www.fao.org/hiv/aids 31.8. 12:06

²⁵ [www.unaids.org/html/pub/publications/fact-sheet03/fs_food ...](http://www.unaids.org/html/pub/publications/fact-sheet03/fs_food...) 31.8.05/ 12: 21

Artikel 25)²⁶, der Pakt über die Bürgerlichen und Politischen Rechte sowie der Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (insbesondere Artikel 12). Die UN-Menschenrechtskommission hat unter Berufung auf diese Deklarationen in der Resolution 29 und 33 im Jahr 2003 festgehalten, dass die Diskriminierung eines HIV-positiven Menschen aufgrund ihres/seines Gesundheitsstatus nicht zulässig ist. Eine Diskriminierung von Menschen, die mit HIV leben, stellt daher eine Verletzung ihrer Menschenrechte dar.

Menschenrechte werden aber auch durch den mangelnden Zugang von HIV-positiven Menschen zu adäquater Pflege und Behandlung von opportunistischen Erkrankungen sowie durch das Fehlen der lebensverlängernden antiretroviralen Therapie verletzt. Im Sinne des Artikel 12 des WSK-Paktes kann ein Recht auf den Zugang zu HAART als Element des Rechtes auf Gesundheit verstanden werden. Da die Universalität der Menschenrechte impliziert, dass jeder Mensch das Recht auf Behandlung hat wenn sie/er dessen bedarf, stellt der Mangel an Zugang zu diesen Medikamenten eine Menschenrechtsverletzung dar.²⁷

Darüber hinaus hielt das UN WSK- Komitee in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 14 zum „Recht auf den höchsten erreichbaren Gesundheitszustand“²⁸ fest:

„11. Das Komitee interpretiert das Recht auf Gesundheit in Artikel 12.1 als ein umfassendes Recht, das über die fallweise Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung auch gesundheitsrelevante Rahmenbedingungen wie den Zugang zu sicherem Trinkwasser, angemessene sanitäre Anlagen und angemessene Ernährung und Wohnverhältnisse beinhaltet. Dazu gehören auch gesunde Arbeits- und Umweltbedingungen sowie Zugang zu gesundheitsrelevanter Bildung und Information insbesondere über sexuelle und reproduktive Gesundheit. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Beteiligung der Bevölkerung an gesundheits relevanten Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.“

2.3.3 ZUGANG ZU LEBENSVERLÄNGERNDEN MEDIKAMENTEN ALS MENSCHENRECHT

Dem Problem des mangelnden Zuganges zu HAART in den von HIV/Aids besonders betroffenen Ländern haben auch verschiedene Gremien der Vereinten Nationen unter dem Aspekt der Menschenrechte hohe Aufmerksamkeit geschenkt. Die UN-Generalversammlung

²⁶ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, Artikel 25, „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet“; Art. 28 „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“, zit. In B. Simma, U. Fastenrath (Hg.): Menschenrechte – ihr internationaler Schutz. München 1992

²⁷ Sonja Weinreich, Menschenrechte und die internationale Zusammenarbeit am Beispiel des Zuganges zu antiretroviralen Medikamenten für die Aids-Behandlung, Social Watch Report Deutschland 2002, S. 25

²⁸ <http://www.ohchr.org/english/bodies/treaty/comments.htm>

zu HIV/Aids im Jahr 2001, die schon erwähnten Resolutionen der UN-Menschenrechtskommission sowie der von UN-Generalsekretär Kofi Annan im Jänner 2002 vorgelegte Bericht über den Zugang zu HAART im globalen Maßstab verdeutlichen die Dringlichkeit internationaler Verpflichtungen auch im Kontext von HIV/Aids wahrzunehmen.

Da arme Länder aus eigenen Ressourcen den Zugang zu HAART – und anderen Bestandteilen einer adäquaten Gesundheitsversorgung – nicht in angemessener Weise sicherstellen und so die entsprechenden WSK-Rechte erfüllen können, ist eine verstärkte internationale Beteiligung notwendig. Dieser Beitrag, der von der Staatengemeinschaft und den individuellen Staaten aufzubringen ist, um einen erhöhten Zugang zu HAART zu ermöglichen, wird jedoch oft als allgemeine „humanitäre Aufgabe“ und weniger als Verpflichtung betrachtet.²⁹

Die Menschenrechtsinstrumente definieren jedoch auch die Verantwortung und Verpflichtung von Staaten zur internationalen Kooperation im Hinblick auf die Realisierung von Menschenrechten im internationalen Maßstab. Demnach haben Staaten auch Bevölkerungen anderer Länder gegenüber die Pflicht, Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu fördern..³⁰

Der UN-Ausschuss für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat in diesem Zusammenhang ebenfalls in seinen Kommentaren mehrfach auf die legal bindenden Verpflichtungen für jene Nationen verwiesen, die den WSK-Pakt ratifiziert haben. Der WSK-Ausschuss hat in Bezug auf die Preis- und Patentpolitik für HAART festgehalten, dass Staaten das Menschenrecht auf Gesundheit in anderen Ländern respektieren und dritte Parteien daran hindern müssen, dieses Recht zu verletzen. Daher sind Staaten und auch multinationale Unternehmen in diesem Kontext verpflichtet, die Menschenrechte zu beachten.³¹

Für eine wirksame Bekämpfung von HIV/Aids müssen sich längerfristig jedoch auch die Lebensbedingungen von Armen und Benachteiligten sowie Genderverhältnisse, welche die Vulnerabilität von Frauen für eine HIV-Infektion fördern, verändern. Die Millenniumentwicklungsziele zeigen auf, durch welche nachhaltige Maßnahmen diese dringend notwendigen Veränderungen erreicht werden können.

²⁹ Attaran A., Sachs J., 2001, Defining and re-defining international donor support for combating the Aids pandemic, zit. Lancet 357, S.57-61

³⁰ vgl. Weinreich S., Benn C., Aids – Eine Krankheit verändert die Welt, 2004, S.73 / UNAIDS: HIV/Aids and human rights, guideline no.6, September 2002

³¹ Sonja Weinreich, Menschenrechte und die internationale Zusammenarbeit am Beispiel des Zuganges zu antiretroviralen Medikamenten für die Aids-Behandlung, Social Watch Report Deutschland 2002, S.26 / Sub commission on the promotion and protection of human rights: Globalisation and its impact on the full enjoyment of human rights

2.3.4 AIDS – KEIN AUFGABENFELD FÜR DIE INTERNATIONALE KOOPERATION ÖSTERREICHS ?

Die Rolle Österreichs bei den internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Immunschwäche HIV/Aids war und ist eher bescheiden. Während auf nationaler Ebene eine Grundstruktur für die Beratung, Diagnose, Behandlung und Pflege von HIV-positiven Menschen staatlich subventioniert wird, ist bislang kein über die gemeinsamen EU-Maßnahmen hinaus reichendes Konzept für die Bekämpfung der Pandemie auf internationaler Ebene erkennbar.

Auch in Österreichs bilateraler Zusammenarbeit fehlt ein starkes Engagement, etwa ausgedrückt durch Widmung finanzieller Ressourcen und Entwicklung konkreter Strategien zur Bewältigung der immensen Herausforderungen durch HIV/Aids in den Schwerpunktländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.

In der Sektorpolitik zur ländlichen Entwicklung in der Entwicklungszusammenarbeit ist zu lesen, dass HIV/AIDS ein zunehmend wichtiges Thema sein wird. Information und bewusstseinsbildende Maßnahmen müssen deshalb in die Programme für die ländliche Bevölkerung integriert werden.³² Diese schwache Formulierung hat bisher noch keinen Niederschlag in der Praxis der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit gefunden. So heißt es im Evaluierungsbericht des Länderprogramms 2002 bis 2004 für Mosambik, einem der Schwerpunktländer der österreichischen EZA: "Ebenso wird dem Thema HIV/Aids trotz der in Mosambique hohen HIV/Aids Ansteckungsrate auf der Projekt- und Programmebene kaum Aufmerksamkeit geschenkt".³³

Die umfassende Berücksichtigung von HIV/Aids in der Sektorpolitik für ländliche Entwicklung würde eine Überarbeitung des Programms nach den Empfehlungen der FAO und von UNAIDS erfordern.

In den Jahren 2002 und 2003 wurden in Österreich durch Private (insbesondere NGOs) 16 HIV/AIDS-bezogene Projekte – insbesondere im Bereich reproduktive Gesundheit – gefördert.

Im Bereich der österreichischen Nichtregierungsorganisationen und Hilfswerke gibt es seit der Gründung des Österreichischen Aktionsbündnisses gegen HIV/Aids im Herbst 2003 Bemühungen, Erfahrungen, Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die aktive Vernetzung, einerseits mit Selbsthilfegruppen und Aids-Hilfen in ganz Österreich, andererseits mit internationalen Netzwerken und Organisationen wie der

³² BMAA: LÄNDLICHE ENTWICKLUNG - Sektorpolitik der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, Stand 02.06.2003. S18

³³ http://www.bmaa.gv.at/up-media/878_zusammenfassung_landesprogramm_mosambik_27_07.pdf 3.9./ 8:10

World Aids Campaign, dem Deutschen Aktionsbündnis gegen HIV/Aids, der Ecumenical Advocacy Alliance oder der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit in Deutschland.

Die im Aktionsbündnis gegen HIV/Aids zusammengeschlossenen Organisationen fordern in ihrer anwaltschaftlichen Arbeit von der (ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG) österreichischen Bundesregierung

- eine angemessene Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln für wirksame Präventionsprogramme, und für
- die menschenwürdige Versorgung der Betroffenen sowie
- sich weltweit für einen uneingeschränkten Zugang zu lebensnotwendigen, unentbehrlichen Medikamenten einzusetzen und
- für die Bereitstellung von benötigten Generika für alle an HIV/Aids erkrankten Menschen einzutreten.³⁴

In der staatlichen Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit spielt das Thema HIV/Aids bisher eine untergeordnete Rolle. In einer Analyse, herausgegeben vom Entwicklungshilfekomitee der OECD (Development Assistance Committee - DAC) und von UNAIDS über die bilaterale und multilaterale Hilfe im Bereich der HIV-Aidskontrolle in den Jahren 2000 bis 2002, wird ein Gesamtbetrag von rund 7,7Mio US\$ ausgewiesen, der für Aids-relevante Programme und Projekte im genannten Zeitraum zur Verfügung gestellt wurde.³⁵

Neben bescheidenen 0,6Mio US\$ für bilaterale Programme und dem bisher einzigen Beitrag für den GFATM (Global Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria) sind für 2000-2002 6,6 Mio. US\$ an multilateralen Zuwendungen (rund 1% der gesamten Leistungen aller DAC-Länder) anzumerken. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zuwendungen zu gemeinsamen Programmen der Europäischen Union und zur IDA sowie kleinere Beträge für regionale Entwicklungsbanken und das Kinderhilfswerk UNICEF.³⁶

Im Jahr 2003 wurden nach den bisher vorliegenden Daten der Austrian Development Agency (ADA) insgesamt 1.245.000 EUR netto an insgesamt 20 Aids-relevante Programme und Projekte in 10 Staaten ³⁷, entweder direkt oder in Form von Kofinanzierungen über Nichtregierungsorganisationen bereit gestellt.³⁸

³⁴ Vgl. Evangelische Entwicklungszusammenarbeit (Hg.), AIDS begegnen, Public Health, sozialetische und entwicklungspolitische Dimensionen der weltweiten HIV-Pandemie. Dokumentation des internationalen Studententages vom 26./27.2.2004 – www.aidskampagne.at

³⁵ OECD-DAC/UNAIDS, Analysis of aid in support of HIV/AIDS control 2000-2002, June 2004, S.10- 19

³⁶ ebd. S19

³⁷ Ecuador, Sambia, Nicaragua, Ruanda, Uganda, Rumänien, Kenia, Südafrika, Zimbabwe, Äthiopien

³⁸ Statistische Angaben der Austrian Development Agency für die Jahre 2002 und 2003, in denen öffentliche Finanzzuwendungen für Empfängerländer nach der DAC-Länderliste (ODA), Official Aid als auch NGO-Beiträge enthalten sind. Stichtag 16.Juni 2005

Seitens der österreichischen Bundesländer ³⁹ wurden in den Jahren 2002 und 2003 5 Projekte/Programme mit AIDS-relevanten Komponenten in der Höhe von insgesamt rund EUR 70.000,00 in Afrika bzw. Osteuropa kofinanziert bzw. gefördert. Für das Jahr 2004 lagen zum Erstellungszeitraum noch keine Statistiken vor.

Was aus den Statistiken nicht hervorgeht, ist, ob bzw. in welchem Ausmaß dabei auch Gelder in medizinische Programme geflossen sind. Soweit den NGOs bekannt ist, wurden im Bereich der bilateralen Kooperation bisher keine medizinischen antiretroviralen Behandlungsprogramme gefördert, obwohl diese für die Betroffenen lebensrettend und auch für die Prävention überaus bedeutsam sind, steigt doch durch die Perspektive auf Behandlung auch die Bereitschaft der Bevölkerung, sich auf HIV testen zu lassen.

Im Verhältnis zu seiner Wirtschaftskraft hätte Österreich jedenfalls mehr Möglichkeiten, seinen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen, insbesondere das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Nahrung betreffend, die in engem Zusammenhang mit der Bekämpfung von HIV/Aids stehen.

Dem Ansinnen der im Österreichischen Aktionsbündnis gegen HIV/Aids zusammengeschlossenen Organisationen, weitere Budgetmittel für die Bemühungen des GFATM bereitzustellen, wurde seitens der Ministerien mit Vorbehalten begegnet. Bei den beiden im Jahr 2005 in Stockholm und Rom stattgefundenen internationalen Konferenzen zum Replenishment Process des GFATM war die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG Republik Österreich lediglich bei einer Sitzung und dort nur durch lokales Botschaftspersonal vertreten.⁴⁰

Ein kohärenter Ansatz in der Bekämpfung von HIV/Aids wäre jedoch dringend geboten. Angesichts der internationalen Dimensionen der Pandemie und angesichts der Neustrukturierung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit würde insbesondere eine Klärung der Kompetenzen zwischen dem mit den Agenden der Entwicklungszusammenarbeit befassten Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und der Austrian Development Agency sowie dem für die Agenden der WHO zuständigen Bundesministerium für Gesundheit ein effektiveres Agieren erleichtern.

Ein integrativer, ressortübergreifender Ansatz ist auch für die Koordination der Aids-Bekämpfungsstrategie der Europäischen Union im Rahmen der anstehenden Österreichischen EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 unverzichtbar.

³⁹ Wien, Salzburg, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg

⁴⁰ Vgl. auch Schreiben des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an Global Fund, WHO und UNAIDS vom 20. Juni 2005, BmaA-UN.7.08.029/0010-VII.1/2005

Im Sektorprogramm für ländliche Entwicklung sind ergänzend zur Ernährungssicherung auch nachhaltige Maßnahmen zur Basisgesundheit, Frauengesundheit sowie zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Tropenkrankheiten zu integrieren. Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, zusätzliche Mittel für EZA-Kooperationen im Gesundheitsbereich zur Verfügung zu stellen und insbesondere auch kontinuierliche Beiträge zum GFATM seiner Wirtschaftskraft entsprechend zu leisten. Auf internationaler Ebene soll sich die österreichische Bundesregierung für einen uneingeschränkten Zugang zu lebensnotwendigen, unentbehrlichen Medikamenten einsetzen.

3. SOZIALE VERANTWORTUNG VON UNTERNEHMEN IM KONTEXT EXTRATERRITORIALER STAATENPFLICHTEN

3.1 SOZIALE VERANTWORTUNG VON UNTERNEHMEN – DIE ÖSTERREICHISCHE DEBATTE

In Österreich fasste die Diskussion um soziale Verantwortung von Unternehmen im Jahr 2002 Fuß, als vom Österreichischen Industriellenverband (IV) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) die Initiative "CSR Österreich" gegründet wurde. Im Mai 2003 trat die Österreichische Wirtschaftskammer der Initiative bei.

Die Initiative will folgende Ziele erreichen⁴¹:

- „CSR Austria“ will existierende CSR-Modelle hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit durch österreichische Unternehmen analysieren und bewerten. Die Konzepte Nachhaltigkeit und CSR sollen der Industrie durch strategische Management-Grundlagen näher gebracht werden, die ihnen einen aktiven Part im Dialog mit Stakeholdern und der Gesellschaft ermöglichen.
- „CSR Austria“ soll österreichische Unternehmen vom positiven Aspekt des CSR-Managements überzeugen und argumentieren, dass CSR einen Wettbewerbsvorteil für Österreichs Unternehmen darstellt. Wirtschaftlicher Erfolg gelingt zunehmend nicht ohne oder gar gegen, sondern zunehmend mit gesellschaftlicher Verantwortung. Gesellschaftlich verantwortliches Handeln von Unternehmen bedeutet einen Wettbewerbsvorteil, gerade in einem Wirtschaftsraum, wo die Sensibilität der Bevölkerung dem unternehmerischen Handeln gegenüber wächst.
- Die „Initiative CSR Austria“ soll die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (CSR) breiteren Teilen der Öffentlichkeit näher bringen und entsprechende Aktivitäten österreichischer Unternehmen öffentlich sichtbar machen. Damit wird das Image der Wirtschaft in der Öffentlichkeit und das Vertrauen in die Unternehmen verbessert.
- Mit „CSR Austria“ und seinen Zielen leistet Österreichs Wirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Dezember 2003 wurde von der Initiative ein Leitbild mit dem Titel "Erfolgreich wirtschaften. Verantwortungsvoll handeln" herausgegeben. Menschenrechts-, entwicklungspolitische und Umwelt-NGOs reagierten darauf, indem sie ihre Perspektive von sozialer Verantwortung von Unternehmen präsentierten.⁴² Darin betonten sie die Wichtigkeit internationaler Standards, unabhängigen Monitorings und der Partizipation von Gewerkschaften und NGOs an CSR-Aktivitäten. Ebenso hoben sie die Notwendigkeit hervor, österreichische Unternehmen in ihren Auslandsaktivitäten an menschenrechtliche und

⁴¹ www.csr-austria.at

⁴² Amnesty international, AGEZ, AK, Ökobüro, ÖGB „Die soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR) aus zivilgesellschaftlicher Perspektive“, 4.12.2003

Umwelt-Standards zu binden und schlagen u.a. ein Gesetz über Verantwortung von Unternehmen vor.

Das Dreijahresprogramm 2004 – 2006 der EZA behandelt in seinem Kapitel "Wirtschaft und Entwicklung" das Problem von fehlenden oder nicht durchsetzbaren nationalen Standards:

„Wir glauben, dass jede Firma sehr wohl Verantwortung dafür hat, was infolge ihrer Aktivität in einem Land geschieht, dies umso mehr als viele Länder der Dritten Welt weder in der Rechtsetzung noch in der Anwendung von Normen einen angemessenen Standard vorgeben oder durchsetzen können.

Die von VN, OECD und EU vorgegebenen Standards sind gut, sie beinhalten eigentlich alles, was man sich wünschen könnte. Aber sie alle basieren auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und sind häufig viel zu wenig genau, um in konkreten Fällen angewandt werden zu können. Da aber die Rechtsprechung fehlt, ist auf diesem Weg keine genauere Definition zu erwarten (wie dies etwa im Rahmen der EU der Fall ist).“⁴³

Während die nicht durchsetzungsfähigen internationalen Standards auf der nationalen Ebene ein schwieriges Problem darstellen, haben Staaten die Verpflichtung sicherzustellen, dass die ihrer Jurisdiktion unterliegenden Unternehmen, transnationale Unternehmen eingeschlossen, keine Verletzungen/Verbrechen gegen das Recht auf Nahrung in anderen Ländern begehen. Ein Gesetz über die „Verantwortung von Unternehmen“ wäre hilfreich, um diese Verpflichtung umzusetzen.

Auf internationaler Ebene haben vor allem die *"UN-Normen für die menschenrechtlichen Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen"*, wie sie von der UN-Unterkommission zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten im August 2003 verabschiedet wurden, das Potential, das Feld zwischen konkurrierenden Unternehmen zu ebnen, indem sie gemeinsame Standards für Monitoring und Durchsetzung setzen, während sie gleichberechtigte Bedingungen und gerechte Praktiken weltweit favorisieren.

Die UN-Normen, welche sich weitgehend auf existierende Menschenrechtsstandards, aber auch auf Arbeits- und Umweltstandards sowie auf weitere bestehende Initiativen zur sozialen Verantwortung von Unternehmen beziehen, stellen in Artikel 1 fest:

Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Förderung der im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte, die Sicherung ihrer Einhaltung, ihre Achtung und die Gewährleistung ihrer Achtung sowie ihren Schutz,

⁴³ BMAA: THREE-YEAR-PROGRAMME 2004–2006 ON AUSTRIAN DEVELOPMENT POLICY, überarbeitete Version, Wien 2004, S 42

namentlich auch für die Gewährleistung dessen, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen die Menschenrechte achten. Innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeits- und Einflussbereichs sind transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verpflichtet, die im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte zu fördern, ihre Einhaltung zu sichern, sie zu achten, ihre Achtung zu gewährleisten und sie zu schützen, einschließlich der Rechte und Interessen indigener Völker und anderer schwächerer Gruppen.⁴⁴

Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG möge die Diskussion über gesetzliche Regelung der sozialen Verantwortung von Unternehmen aufgreifen und die Einrichtung von verbindlichen internationalen Regelungen der Aktivitäten von Privatunternehmen vorantreiben. Die "UN-Normen für die menschenrechtlichen Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen", sind die geeignete Basis für eine solche gesetzliche Regelung.

3.2 DIE UMSETZUNG MENSCHENRECHTLICHER PFLICHTEN IN DER ÖFFENTLICHEN UNTERSTÜTZUNG VON EXPORTKREDITEN

Nachdem bekannt geworden war, dass österreichische Exportgarantien zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in anderen Ländern beitragen, gründeten mehrere NGOs im Jahr 2001 das Netzwerk "ECA watch" (ECA= Export Credit Agency)

Als eines der Hauptprobleme wurde von diesen der große Mangel an Transparenz festgestellt. Dieser führt dazu, dass es nur sehr begrenzte Informationen gibt, in welchem Ausmaß das Geld österreichischer Steuerzahler zu Menschenrechtsverletzungen im Ausland beiträgt. Das österreichische Parlament diskutiert derzeit einen Zusatz zum Ausfuhrförderungsgesetz, in dem menschenrechtliche und ökologische Standards bisher nicht vorkommen.

Nach dem Ausfuhrförderungsgesetz von 1981 kann der österreichische Finanzminister ohne irgendwelche Auflagen Garantien für Kredite ausstellen, die von der österreichischen Kontrollbank AG (OeKB) zur Vorfinanzierung oder Rückversicherung von Export-Transaktionen gewährt werden. Die Österreichische Kontrollbank ist Österreichs wichtigster

⁴⁴ DGVN: Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, Blaue Reihe Nr. 88, Berlin 2004, (vgl. auch E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2, 26. August 2003, Artikel 1)

Informations- und Finanzdienstleister für die Exportindustrie und für den Kapitalmarkt. Sie wurde 1946 als spezielle Institution gegründet, deren Teilhaber die großen österreichischen Banken sind. Ihre Dienstleistungen können von Unternehmen, Finanzinstitutionen und den Dienststellen der Republik Österreich in Anspruch genommen werden.

Dem Ausfuhrförderungsgesetz von 1981 zufolge wird die Verwaltung der Exportgarantien von der OeKB im Auftrag der Republik Österreich ausgeführt. Die Umsetzung des Gesetzes beruht auf der Exportgarantie-Anweisung des Finanzministers von 1981. Begünstigte und zugrunde liegende Verträge werden im Gesetz genauer ausgeführt. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Garanten und dem Garantienehmer sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter ausgeführt, sowohl für Garantien des österreichischen Staates, die der Exportgarantieanweisung unterliegen, als auch für individuelle Garantien.

Der Hauptgrund für die Kritik und Sorge österreichischer NGOs ist, dass die OeKB bei der Vergabe von Exportgarantien weder gesetzlich noch durch eine verbindliche interne Regelung an menschenrechtliche und ökologische Standards gebunden ist. Die OeKB wendet zwar die "Common Approaches on Environment and Officially Supported Export Credits" (Allgemeine Umweltauflagen bei staatlichen Exportgarantien) an, doch diese Auflagen beschränken sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten.⁴⁵ Zur Zeit der Erstellung dieses Berichts wird im österreichischen Parlament die Neuauflage des Gesetzes diskutiert, welches mit Ende 2005 ausläuft. Das NGO Netzwerk ECA Watch fordert entsprechende Zusatzparagrafen, die sicherstellen, dass menschenrechtliche und ökologische Standards bei der zukünftigen Exportkreditvergabe berücksichtigt werden.⁴⁶

Indem Aktivitäten österreichischer Unternehmen außerhalb des österreichischen Territoriums unterstützt werden, gelten für Exportkredite sowohl die extraterritoriale Respektierungspflicht als auch Schutzpflicht des Rechts auf Nahrung und anderer Rechte, welche im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für alle Menschen festgeschrieben sind:

"Die Respektierungspflicht ist eine Mindestverpflichtung, welche erfordert, dass Politik und Praxis von Staaten nicht zu Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern führen. Die Schutzpflicht verlangt von Staaten sicherzustellen, dass BürgerInnen und Unternehmen ihrer Nationalität und andere Akteure, die ihrer Rechtssprechung unterstehen,- wie zum Beispiel transnationale Konzerne - das Recht auf Nahrung in anderen Ländern nicht verletzen.⁴⁷"

⁴⁵ Herbert Schaupp „Die Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes – für verbindliche Umweltstandards und erhöhte Transparenz“, Globalist 76/2005, p. 10

⁴⁶ ECA-Watch „NGO Forderungen zum AFG 2005“

⁴⁷ E/CN.4/2005/47, para 48

Diese extraterritorialen Staatenpflichten müssen in der Revision des Ausfuhrförderungsgesetzes auf drei Ebenen ihren Niederschlag finden:

1. Anerkennung der Verbindlichkeit von menschenrechtlichen und ökologischen Standards
Ausgehend vom Kohärenzgebot muss das Ausfuhrförderungsgesetz die Verpflichtung der OeKB festschreiben, internationale Menschenrechts- und Umweltverträge ebenso wie jene der österreichischen Gesetzgebung, der EU der EBRD, der Weltbank oder der Weltkommission für Staudämme zu respektieren. und zu fördern.
2. Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftspflicht
Obwohl das Parlament die finanzielle Letztverantwortung für die Exportförderungspolitik trägt, erhält es keine angemessenen Informationen von der OeKB und kann deshalb seine Kontrollfunktion nicht ausüben. Die Transparenz und Berichtslegung muss deshalb substantiell verbessert werden und in der neuen Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes Niederschlag finden.
3. Verbesserung der Partizipation
Gemäß den allgemeinen Auflagen der OECD für die Vergabe von Exportkrediten sollen Umweltinformationen zu Projekten der (darin angeführten) Kategorie A und B vom Finanzministerium 90 Tage vor einer möglichen Übernahme der Haftung offen gelegt werden. In der Praxis der OeKB werden diese Informationen nur 30 Tage vor der Übernahme einer Garantie veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist es österreichischen NGOs praktisch unmöglich, Kontakt zu Organisationen aufzunehmen, welche die Interessen der von einem Projekt betroffenen Gemeinden vertreten. Die Anhörung von betroffenen Gemeinden ist auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgesehen.

3.3 DER FALL ILISU-STAUDAMM IN DER TÜRKEI

Anhand des Falles des Ilisu-Staudamms in der Türkei will FIAN-Ö und EAEZ die Notwendigkeit aufzeigen, verbindliche Menschenrechts- und Umweltstandards in der österreichischen Exportkreditförderung einzuführen.

Der Ilisu-Damm am Tigris ist Teil eines gigantischen Regionalentwicklungsprojektes in Südostanatolien (türkische Abkürzung GAP), einem der größten Regionalentwicklungsprojekte weltweit. Alleine der Bau des Ilisu-Damms würde 78.000 Menschen, hauptsächlich KurdInnen, vertreiben und ein bedeutendes kulturelles Erbe zerstören. Seit 1984 haben die in der Region lebenden Menschen bewaffnete Konflikte

zwischen dem türkischen Staat und der kurdischen Guerilla erlebt. Man schätzt, dass 4.000 Dörfer zerstört wurden, drei Millionen Menschen mussten fliehen und 30.000 kamen ums Leben. Trotz des Waffenstillstandes der PKK seit 1999 und der Aufhebung des Ausnahmezustandes flammte der Konflikt im Juni 2004 wieder auf.⁴⁸

Die Region ist gekennzeichnet durch weit verbreiteten Nahrungsmangel sowie Mangel an Trinkwasser und sanitären Einrichtungen. Weder Wohnungen noch ein angemessenes Sozialsystem, weder Gesundheits- noch Bildungseinrichtungen für arme Familien sind vorhanden. Frauen und Mädchen sind in dieser Situation besonders belastet. Die lokalen Autoritäten haben bisher verabsäumt, die Binnenflüchtlinge angemessen zu versorgen und eine Lösung für ihre Probleme zu suchen.⁴⁹ Die Arbeitslosigkeit beträgt in allen größeren Städten der Region 50% oder mehr. Bis zu 80% der Menschen leben von einem kleinen Stück Land, das es ihnen kaum ermöglicht, ihre Familien angemessen zu ernähren - andere haben überhaupt kein Land.⁵⁰ Das Land gehört größtenteils Großgrundbesitzern (Agas), von denen viele auch Oberhaupt von Großfamilien sind. Von den Enteignungen als Voraussetzung für den Staudambau würden demgemäß hauptsächlich die Großgrundbesitzer profitieren. Als Betreiber industrieller Großlandwirtschaft würde ihnen auch das Bewässerungssystem in Verbindung mit dem Damm zugute kommen.⁵¹ Das Versäumnis, in Zusammenhang mit dem Projekt einer Landverteilung den Vorrang zu geben, verschärft die ohnehin schon lebensbedrohende Situation eines Großteils der Bevölkerung in dieser Region. Hinzu kommt, dass die vom Fischfang lebenden Familien ihren Zugang zum Fluss verlieren, weil sie aus ihren Häusern vertrieben werden. Fischrechte werden stark eingeschränkt und Fische im Fluss und in Reservoirs werden getötet.

Schon heute müssen die Städte der Region mit einer großen Zahl von intern Vertriebenen zurechtkommen. In der Stadt Batman zum Beispiel werden regelmäßig Nahrungsmittelpakete ausgegeben, um den Zugang zu Nahrung für diese Menschen sicherzustellen. Diese Pakete sind lokale Spenden, weil die Stadtverwaltung nicht die nötigen Ressourcen von der zentralen Regierung erhält, um die Menschen zu versorgen.⁵² Das Einströmen der durch den Dammbau vertriebenen Menschen wird die Situation noch zuspitzen. Als die internationale Aufmerksamkeit auf die zerstörerischen Auswirkungen des Ilisu-Projekts gelenkt wurde und in mehreren Ländern Kampagnen dagegen organisiert wurden, zogen sich bis November 2001 die schwedischen, schweizerischen, englischen und italienischen Unternehmen zum Bau des Damms aus dem internationale Konsortium zurück. Dennoch begann die türkische Regierung im Jahr 2004 Verhandlungen mit der bis dahin österreichischen VA Tech, im November 2004 wurde ein entsprechendes Übereinkommen

⁴⁸ Maggie Ronayne „The cultural and environmental impact of large dams in southeast Turkey“ Fact Finding Mission Report, February 2005, S. 9f

⁴⁹ ebd, S. 17

⁵⁰ ebd, S20

⁵¹ ebd

⁵² ebd, S76

unterzeichnet. Das Schweizer Unternehmen Alstom und die deutsche Baufirma Züblin sind Teil des neuen Konsortiums. Im Februar 2005 wurde VA Tech von Siemens übernommen, speziell die Übernahme der VA Tech Hydro würde Siemens in eine übermächtige Position auf dem Markt für die technische Ausstattung von Wasserkraftwerken bringen. Deshalb einigte sich Siemens mit der Europäischen Kommission darauf, die VA Hydro Tech nach der Übernahme unter einem neuen Namen wieder zu verkaufen. (Anfang 2006)⁵³.

Nach dem Abkommen zwischen der türkischen Regierung und der VA Tech vom November 2004 fährt die Regierung mit der Absiedlung der Bevölkerung fort. Ein Besuch von ECA Watch im Juni 2005 bestätigte, dass die betroffenen Haushalte über Pläne zur Wiederansiedlung unzureichend informiert sind und die Menschen in die Planung nicht einbezogen wurden.

Bisher ist nicht bekannt, ob sich die VA Tech bei der OeKB um Unterstützung für dieses Projekt beworben hat. Unter den gegebenen Umständen stünde eine Förderung des Projekts jedoch im Widerspruch zur Verpflichtung des österreichischen Staates, die Rechte der vom Ilisu-Staudamm-Projekt betroffenen Bevölkerung zu respektieren.

Da bei der diesjährigen Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes leider keine Rücksicht auf soziale und menschenrechtliche Standards genommen wurde, ist eine neuerliche Überarbeitung des Gesetzes notwendig, um zu gewährleisten, dass Exportkredite der Österreichischen Kontrollbank nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Eine solche Novellierung müsste die OeKB verpflichten, menschenrechtliche und ökologische Standards einzuhalten. Die Transparenz und Berichtslegung gegenüber dem Parlament müssen verbessert werden. Die Frist für Stellungnahmen muss im Zuge dessen auf 90 Tage erweitert werden. Die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung sollte für die Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend vorgesehen werden. Weiters wäre ein Menschenrechts-Assessment für Projekte, die durch Exportkredite der OeKB unterstützt werden, einzuführen. In diesem Assessment sollte Menschen in betroffenen Gemeinden Parteienstellung eingeräumt werden.

⁵³ „Siemens will VA Tech Hydro im Ganzen verkaufen“ derStandard.at, August 11th 2005

4. ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

- Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG wird aufgefordert einen Menschenrechtsansatz als Referenzrahmen für Kohärenz in der Entwicklungspolitik einzuführen, als Beitrag zur Erfüllung seiner Staatenpflichten als Mitgliedsstaat des WSK Pakts. Dazu können Leitlinien für die Herstellung von Kohärenz auf Basis internationaler Menschenrechtsstandards etabliert werden. Ein jährlicher Bericht der Regierung an das Parlament über die entsprechenden Fortschritte sollte durch den Informationsfluss ein gewisses Maß an Kontrolle ermöglichen
- Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG wird aufgefordert, wie im DAC Peer Review vorgeschlagen, die Gelegenheit der EU-Präsidentschaft 2006 zu nutzen und die Kohärenz auf die Agenda der EU zu setzen⁵⁴. „Ein besondere Beitrag zur Präsidentschaft Österreichs könnte der Vorschlag zur Einführung von Menschenrechtskohärenz in der EU sein.
- Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG bzw. das Finanzministerium wird aufgefordert bei der Umsetzung der Leitlinien zur österreichischen Politik in den internationalen Finanzinstitutionen (IFIs), der Verbesserung interner Kontrollmechanismen, wie zum Beispiel dem Inspection Panel in der Weltbank, in Bezug auf menschenrechtliche Standards besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Weiters möge die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG veranlassen, dass politische Maßnahmen und Programme innerhalb der IFIS auf menschenrechtliche Konsistenz überprüft werden, um Kohärenz zu gewährleisten.
- Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG wird aufgefordert eine Menschenrechtspolitik und einen Aktionsplan zu entwickeln, welcher unter anderem Themen und Initiativen darstellt, die eine Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten weltweit in Gang setzen. Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG möge dem Parlament jährlich einen Bericht über ihre Menschenrechtsaktivitäten vorlegen. Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG möge darüber hinaus deutlich mehr Mittel und Kapazitäten für die Gewährleistung einer wirksamen Kohärenzarbeit vorsehen.
- Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG wird aufgefordert zur quantitativen Verbesserung der Armutsbekämpfung die Mittelallokation für strategische Bereiche, wie Ländliche Entwicklung deutlich zu erhöhen. Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG bzw. das BMAA möge darüber hinaus eine Evaluierung der

⁵⁴ OECD: DAC Peer Review, Austria, 2004, p.43

Auswirkungen der Programme der EZA, die Landtitel, Landerhebungen und die Entwicklung von partizipativen Landnutzungspläne behandeln, veranlassen. Sie wäre ein wichtiger Beitrag für die Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien der FAO.

- Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert das Ende des Dreijahresprogrammes 2004 - 2006 als Ausgangspunkt zu nehmen, um Prioritäten neu zu setzen-. Die FAO-Leitlinien für das Recht auf Nahrung können als Grundlage dienen, um im für die weltweite Armutsbekämpfung bedeutenden strategischen Bereich der Ländlichen Entwicklung koordiniert und konsistent einen Menschenrechtsansatz umzusetzen. Sie bieten insbesondere für das Sektorprogramm Ländliche Entwicklung einen wichtigen Referenzrahmen.
- Im Sektorprogramm für ländliche Entwicklung sind ergänzend zur Ernährungssicherung auch nachhaltige Maßnahmen zur Basisgesundheit, Frauengesundheit sowie zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Tropenkrankheiten zu integrieren. Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, zusätzliche Mittel für EZA-Kooperationen im Gesundheitsbereich zur Verfügung zu stellen und insbesondere auch kontinuierliche Beiträge zum GFATM seiner Wirtschaftskraft entsprechend zu leisten. Die österreichische Bundesregierung wird auf gefordert, sich auf internationaler Ebene für einen uneingeschränkten Zugang zu lebensnotwendigen, unentbehrlichen Medikamenten einzusetzen.
- Die ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG wird aufgefordert die Diskussion über gesetzliche Regelung der sozialen Verantwortung von Unternehmen aufzugreifen und die Einrichtung von verbindlichen internationalen Regelungen der Aktivitäten von Privatunternehmen vorzuantreiben. Die "UN-Normen für die menschenrechtlichen Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen", sind die geeignete Basis für eine solche gesetzliche Regelung.
- Da bei der diesjährigen Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes leider keine Rücksicht auf soziale und menschenrechtliche Standards genommen wurde, ist eine neuerliche Überarbeitung des Gesetzes notwendig, um zu gewährleisten, dass Exportkredite der Österreichischen Kontrollbank nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Eine solche Novellierung müsste die OeKB verpflichten, menschenrechtliche und ökologische Standards einzuhalten. Die Transparenz und Berichtslegung gegenüber dem Parlament müssen verbessert werden. Die Frist für Stellungnahmen muss im Zuge dessen auf 90 Tage erweitert werden. Die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung sollte für die

Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend vorgesehen werden. Weiters wäre ein Menschenrechts-Assessment für Projekte, die durch Exportkredite der OeKB unterstützt werden, einzuführen. In diesem Assessment sollte Menschen in betroffenen Gemeinden Parteienstellung eingeräumt werden.

GLOSSAR

BIM: Boltzmann Institut für Menschenrechte

DAC: Das Development Assistance Committee ist das Entwicklungshilfekomitee der OECD

CESCR: Committee on Economic, Social and Cultural Rights

FAO: Food and Agriculture Organisation; UN Organisation für Ernährung und Landwirtschaft

GFTMH: Global Fund zur Bekämpfung von Tuberkulose, Malaria und HIV/ Aids

IDA: Industrial Development Association

IFIs: Internationale Finanzinstitutionen

IPWSKR: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development

ODA: Official Development Assistance, Offizielle Entwicklungshilfe – Leistungen

ÖEZA Gesetz: das Österreichische Entwicklungszusammenarbeits – Gesetz

UNAIDS: UN Organisation zur Bekämpfung von HIV/ Aids

UNICEF: Das Kinderhilfswerk der Vereinten Organisationen

INTERNETSEITEN:

<http://www.ohchr.org> : Seite des Hochkommissärs für Menschenrechte

www.dignityinternational.org: internationales ESCR -NGO -Netzwerk mit Sitz in Strassburg

www.humanrights.at: Servicestelle für Menschenrechtserziehung am Boltzmann-
Institut für Menschenrechte: Deklarationen und
Allgemeine Kommentare auf Deutsch

www.escrprotocolnow.org: NGO Coalition für ein Beschwerdeverfahren zum WSK Pakt

www.escr-net.org: sehr hilfreich- sämtliche UN Dokumente sind leicht auffindbar

www.bayefsky.com: guter Überblick über sämtliche MR Dokumente und neuere
Entwicklungen des UN Systems

www.fian.org, www.fian.de, www.fian.at